

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gerwald Claus-Brunner (PIRATEN)

vom 17. Juni 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Juni 2014) und **Antwort**

Anerkennung der Berufsabschlüsse der IHK Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Gibt es ein Gremium, in dem Mitglieder der im Abgeordnetenhaus von Berlin vertretenen Parteien eingesetzt sind? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welches Senatsressort ist für die Koordination zuständig?

Zu 1.: Die Besetzung von Gremien der beruflichen Bildung richtet sich nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG). Diese Gremien werden danach nicht parteipolitisch, sondern drittelparitätisch mit fachlichen Vertreterinnen und Vertretern aus dem Bereich der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Lehrkräfte besetzt. Für die Besetzung der Gremien (Prüfungsausschüsse) sind die Kammern bzw. zuständigen Stellen für die Berufsbildung, für die Berufung der Berufsbildungsausschüsse und des Landesausschusses für Berufsbildung die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen auf Vorschlag der jeweiligen Bereiche zuständig.

2. Wie viele der in Berlin erworbenen Berufsabschlüsse wurden in den letzten fünf Jahren von der IHK nicht anerkannt? Aus welchen Gründen wurden diese nicht anerkannt? Bitte um detaillierte Aufstellung (z. B. mangelhafte Qualifikation der Ausbilder, unzureichende Berufsschulzeiten)

3. Gibt es noch Möglichkeiten, im Land Berlin Berufsabschlüsse vollständig anerkennen zu lassen, ohne dabei die IHK einzuschalten? Wenn ja, wie sind diese gestaltet? Für welche Berufsgruppen werden sie angeboten/ausgeschöpft?

Zu 2. und 3.: Die Erlangung eines Berufsabschlusses setzt nach Vorgaben des BBiG die Ablegung der Abschlussprüfung vor einem von der jeweiligen zuständigen Stelle errichteten Prüfungsausschuss voraus. Der erworbene Abschluss bezieht sich auf den erlernten und bundesrechtlich geregelten Ausbildungsberuf. Er ist dann bundesweit gültig.

Der Zugang zur Prüfung erfolgt im Regelfall über die abgeschlossene Berufsausbildung. Im Ausnahmefall kann bei der Prüfungszulassung auch eine einschlägige berufliche Erfahrung berücksichtigt werden, die mindestens das Anderthalbfache der Ausbildungszeit (viereinhalb bis fünf Jahre) betragen muss. Über die Zulassung zur Prüfung unter Berücksichtigung von beruflicher Erfahrung (sogenannte Externenprüfung) entscheidet jeweils der zuständige Prüfungsausschuss.

Eine - wie immer geartete - Anerkennung oder Zuerkennung von Berufsabschlüssen ist im BBiG nicht normiert. Insoweit kann es auch keine versagten „Anerkennungen“ geben oder gegeben haben.

Das BBiG gilt für alle dualen Ausbildungsberufe. Insoweit sind alle zuständigen Stellen hieran gebunden. Zuständige Stellen für die Berufsbildung sind in Berlin neben der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, die Handwerkskammer, die Ärztekammer, die Zahnärztekammer, die Rechtsanwaltskammer und weitere Stellen.

Berlin, den 07. Juli 2014

In Vertretung

Boris V e l t e r

Senatsverwaltung für Arbeit,
Integration und Frauen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juli 2014)